

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1895.

---

### N<sup>o</sup> XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. April 1895,

betreffend einen Nachtrag zu dem Neuen Regulativ für die juristischen Staatsprüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

Mit landesherrlicher Genehmigung wird der § 43 des Neuen Regulativs für die juristischen Staatsprüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 13. September 1892 (Ges.-Samml. S. 187 ff.) durch folgende Bestimmung ersetzt:

#### § 43

Für die zweite Prüfung werden an Gebühren je sechzig Mark erhoben.

Rudolstadt, den 16. April 1895.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**

**Justiz-Abtheilung.**

Hautbal.

---